

Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet ...
(Bezeichnung einfügen)

Auf Grund des § 12 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, zuletzt geändert durch...*(jeweils letzte Änderung einfügen)*...) in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch ...*(jeweils letzte Änderung einfügen)* und § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verordnet der Landkreis /die Kreisfreie Stadt ... *(anpassen und Name/n einfügen)* als untere Wasserbehörde :

§ 1
Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet ... *(Bezeichnung einfügen)* in der Gemeinde/Gemarkung ... *(Name/n einfügen)* das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen ... *(Name/n einfügen)*

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche

1. Zone I: Fassungsbereich
2. Zone II: Engere Schutzzone
3. Zone III: Weitere Schutzzone

oder

3. Zone III A: Weitere Schutzzone A und
- Zone III B: Weitere Schutzzone B

(3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:

1. Zone I: Gemarkungen, Fluren, Flurstücke
2. Zone II: Gemarkungen, Fluren, Flurstücke
3. Zone III: Gemarkungen, Fluren, Flurstücke

oder

3. Zone III A: Gemarkungen, Fluren, Flurstücke
- Zone III B: Gemarkungen, Fluren, Flurstücke

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Hinweis: Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn

Zone I

Die Grenzlinie der Zone I wird jeweils durch die Umzäunung der(s) Brunnen(s) gebildet.

Die Umzäunung verläuft am Rand einer quadratischen Fläche mit einer Seitenlänge von 20 Metern allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt ...

Zone II

Die Grenzlinie der Zone II wird beginnend im ...

Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis ...

oder

Zone III A

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis ... und

Zone III B

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis ...

(4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ... *(Name/n einfügen)* sind in einer topografischen Karte im Maßstab von höchstens 1: 10.000 eingetragen.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

1. Zone I: rote Umrandung
2. Zone II: grüne Umrandung
3. Zone III: gelbe Umrandung

oder

3. Zone III A: gelbe Umrandung
- Zone III B: braune Umrandung

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte liegen in den folgenden Landkreisen/Kreisfreien Städten oder Gemeinden vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis/e oder Kreisfreie Stadt/Städte ...,
Straße ..., PLZ ..., Ort ...

2. Gemeinde/n ...,
Straße ..., PLZ ..., Ort ...

§ 2 Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage(n) sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3 Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III oder III A und III B

(1) Für die Zonen II und III oder III A und III B gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der **Anlage** zu dieser Verordnung.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

(3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt.

(4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigungen und der gemäß § 5 erteilten Befreiungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

§ 4 Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen.
2. die Zonen II und III oder III A und III B durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.
3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007, BGBl. I S. 221, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 263) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992, BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.10.2012, BGBl. I S. 2113) vorzunehmen. Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und der unteren

Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**§ 5
Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen**

Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich. Die Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

**§ 6
Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.

(2) Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt ... (Name/n einfügen) als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

(3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer Schutzbestimmungen nach den §§ 2 oder 3 nicht beachtet oder Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 .000 Euro geahndet werden.

**§ 8
Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten**

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9
Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über das (Trink)Wasserschutzgebiet des Kreistages/des Bezirkstages/des ... (Name/n einfügen) über die Wassergewinnungsanlage(n) oder die Verordnung der Wasserbehörde im Landkreis/der Kreisfreien Stadt ... (Name/n einfügen) über das Wasserschutzgebiet ... (Name/n einfügen) Nr. ... vom ... außer Kraft.

Ort, Datum

Name

Der Landrat/Der Oberbürgermeister